

Satzung des Wasserverbandes Wittlage über die Abwasserentsorgung und den Anschluss der Grundstücke (Abwasserentsorgungssatzung)

Wasserversorgung Abwasserentsorgung

Gemäß §§ 10, 13 und 30 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) v. 17.12.2010 (GVBI., S. 576), zuletzt geändert durch Art. 6 d. Gesetzes v. 11.09.2019 (GVBI. S. 258), den §§ 7 ff. des Nds. Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (GVBI. S. 493), zuletzt geändert durch Art. 2 d. Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBI. S. 226), den §§ 54 ff des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBI. I. S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 d. Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBI. I. S. 2254) sowie der §§ 96 ff. des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (GVBI. S. 64), zuletzt geändert durch Art. 3, § 19 des Gesetzes v. 20.05.2019 (GVBI. S. 88) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Wittlage die Abwasserentsorgungssatzung in der Fassung vom 05.10.2021 mit 1. Änderungssatzung vom 28.02.2023 wie folgt beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Grundstückseigentümer/in Anschlussnehmer/in
- § 4 Anschlusszwang Schmutzwasser
- § 5 Benutzungszwang Schmutzwasser
- § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang Schmutzwasser
- § 7 Anschluss- und Benutzungszwang Niederschlagswasser
- § 8 Entwässerungsantrag / Entwässerungsgenehmigung
- § 9 Einleitbedingungen
- § 10 Vorbehandlungsanlagen
- § 11 Untersuchung des Abwassers
- § 12 Grundstücksanschluss
- § 13 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 14 Rückstausicherung
- § 15 Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben
- § 16 Auskunfts- und Anzeigepflichten
- § 17 Betriebsstörungen und Haftung
- § 18 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen
- § 19 Altanlagen
- § 20 Befreiung
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Übergangsregelung
- § 24 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wasserverband Wittlage (im Folgenden: Verband) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Abwassers öffentliche Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung in den Entsorgungsbereichen
 - Bad Essen und Ostercappeln,
 - Bohmte,
 - Bissendorf.
 - Belm.
- (2) In den in Absatz 1 genannten Entsorgungsbereichen betreibt der Verband außerdem öffentliche Einrichtungen zur dezentralen Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Gruben und des Schlamms aus Kleinkläranlagen.
- (3) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlamm (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung).
- (4) Der Verband kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen. Anlagen und Einrichtungen, die nicht vom Verband selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten sind, wenn sich der Verband dieser Anlagen und Einrichtungen zur Ableitung der Abwässer bedient:
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss an sie besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung

umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung.

(2) **Abwasser** im Sinne dieser Satzung

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte, und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(3) Die zentralen öffentliche Schmutzwasseranlagen umfassen

- a) das öffentliche Leitungsnetz, das der Schmutzwasserbeseitigung dient, bestehend aus Druck-/Unterdruck- und Freispiegelleitungen einschließlich ihrer Nebeneinrichtungen (Schächte, Schieber) im Trenn- oder Mischverfahren;
- b) die Abwasserpumpstation und Hebewerke;
- c) die öffentlichen Kläranlagen;
- d) die Grundstücksanschlüsse bis einschließlich des Revisionsschachtes.

(4) Die zentralen öffentliche Niederschlagswasseranlagen umfassen

- a) das öffentliche Leitungsnetz, das der Niederschlagswasserbeseitigung im Trenn- oder Mischsystem dient,
- b) die Rückhaltevorrichtungen, Regenrückhaltebecken, Sandfänge und Bauwerke;
- c) die vom Verband unterhaltenden Gräben, Wasserläufe und sonstigen Einrichtungen, soweit sie zur Ableitung des Niederschlagswassers von den angeschlossenen Grundstücken dienen,
- d) die Grundstücksanschlüsse.

(5) Die dezentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage

umfasst alle Einrichtungen und Gegenstände, die der Sammlung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben sowie des Schlamms aus privaten Kleinkläranlagen dienen,

(6) Grundstücksentwässerungsanlagen

sind die Einrichtungen, die der Ableitung des auf einem Grundstück anfallenden Abwassers bis zum Grundstücksanschluss sowie der Sammlung, Vorbehandlung und Prüfung dieses Abwassers dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, Prüfschächte, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Vorbehandlungsanlagen, Zisternen sowie abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen, solange keine Anschlussmöglichkeit an eine zentrale Schmutzwasseranlage besteht.

(7) Der Grundstücksanschluss

besteht aus der Anschlussleitung zwischen dem Hauptkanal und der Grundstücksentwässerungsanlage sowie - im Bereich der Schmutzwasserentsorgung – dem Kontrollschacht oder dem Pumpenschacht auf dem zu entwässernden Grundstück.

(8) Der Kontrollschacht

ist eine Einrichtung zur Kontrolle und Reinigung der Grundstücksentwässerungsleitung.

(9) Der **Pumpenschacht**

dient der Aufnahme der Pumpe im Druckentwässerungssystem. Mit der Energieanschlusssäule steht er ca. 1 m hinter der Grundstücksgrenze.

(10) Hebeanlage

ist eine Pumpenanlage, die das Schmutzwasser in den öffentlichen Kanal befördert, wenn kein natürliches Gefälle besteht.

(11) Die **Einleitstelle** ist der Einbindepunkt der Abwassergrundstücksanschlussleitung in das öffentliche Leitungsnetz.

(12) Probeentnahmestelle

ist eine Einrichtung zur Kontrolle der Abwässer aus Grundstücksentwässerungsanlagen von Industrie- und Gewerbebetrieben.

(13) Rückstauebene

ist die Kanaldeckeloberkante.

(14) Das Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 3 Grundstückseigentümer/in Anschlussnehmer/in

- (1) Anschlussnehmer/in im Sinne dieser Satzung ist der/die Eigentümer/in des Grundstücks. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an dessen/deren Stelle der/die Erbbauberechtigte. Das gleiche gilt für Nießbraucher/innen und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (2) Wenn der/die Grundstückseigentümer/in oder ein/e dinglich Nutzungsberechtigte/r vom Verband nicht ermittelt werden kann, so ist Anschlussnehmer/in diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 4 Anschlusszwang – Schmutzwasser

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage, sobald diese vor oder auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist; sonst richtet sie sich auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage, kann der Zweckverband den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. § 96 Abs. 6 NWG bleibt unberührt. Der/die Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung durch den Zweckverband. Der Anschluss ist binnen 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit und solange der Zweckverband von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist. Wenn eine Freistellung erlischt, gibt dies der Zweckverband durch eine schriftliche Mitteilung an die Grundstückseigentümer bekannt. Der Anschluss ist binnen drei Monate nach Bekanntgabe vorzunehmen.
- (6) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Zweckverbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (7) Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage anordnen. Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss innerhalb von 3 Monaten nach der Ausübung des Anschlusszwangs vorzunehmen.

§ 5 Benutzungszwang – Schmutzwasser

Wenn und soweit ein Grundstück an die zentrale oder dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, sind alle Benutzer des Grundstücks verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen, es sei denn dass eine Einleitungsbeschränkung nach den Vorschriften dieser Satzung besteht.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Schmutzwasseranlage für den Grundstückseigentümer auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.
- (2) Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss beim Zweckverband gestellt werden. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang – Niederschlagswasser

- (1) Jeder/jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswasser erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhindern.
- (2) Davon ist insbesondere auszugehen, wenn
 - das Grundstück derart bebaut oder befestigt worden ist, dass das Niederschlagswasser nicht versickern oder ablaufen kann,
 - das Niederschlagswasser nicht nur unerheblich verunreinigt wird, bevor es in den Boden gelangt.
- (3) Der Zweckverband kann unter den Voraussetzungen des Abs. 2 bezüglich des Niederschlagswassers den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage anordnen. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat den Anschluss innerhalb von 3 Monaten nach der Ausübung des Anschlusszwangs vorzunehmen.

(4) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Abwasseranlage nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet.

§ 8 Entwässerungsantrag / Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der Neuanschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen bedarf eines Antrages des/der Anschlussnehmer/in und der Zustimmung des Verbandes. Eines erneuten Antrags und der Zustimmung bedürfen Einleitungen, die in der Menge und Beschaffenheit des Abwassers wesentlich von der bisherigen Einleitung abweichen; dies ist insbesondere der Fall, wenn Grenzwerte des § 5 überschritten werden. Die Notwendigkeit weiterer Genehmigungen, z. B. durch die zuständige Untere Wasserbehörde, bleibt unberührt.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine Abwasseranlage ist schriftlich beim Verband zu stellen und muss enthalten:
 - a) einen Erläuterungsbericht mit:
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung;
 - Angaben über die Größe anzuschließender Dachflächen, Größe und Befestigungsart der anzuschließenden Flächen sowie Nachweis der Niederschlagswasserverbringung am Ort;
 - Bemessung der Grund-, Fall- und Grundstücksleitungen nach DIN 1986;
 - Abwasseranfallmengen in I/s und cbm/d (Schmutz- und Niederschlagswasserverbringung);
 - b) bei gewerblichen Betrieben: Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen: Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers;
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage;
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe); Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.
 - d) bei dezentralen Entsorgungsanlagen: Angaben über die geplante Art, Größe und Lage der abflusslosen Grube bzw. der geplanten Kleinkläranlage.
 - e) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:5000 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer;
 - Gebäude und befestigte Flächen;
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen;
 - Lage der vorhandenen und geplanten Grundstücksentwässerungsanlage;
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant;
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand;
 - mögliche bebaubare Flächen.
 - f) einen Längsschnitt durch die Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich der Hausinstallation zur Entscheidung über eine Rückstausicherung.
 - g) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:1000, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche infrage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse und Hebeanlagen.

- h) Leitungen für Abwasser sind nach DIN 1986 wie folgt darzustellen:
 - Schmutzwasser durchzogene Linie
 - Niederschlagswasser gestrichelte Linie
 - Mischwasser strichpunktierte Linie
 - Druckleitungen durchgezogene Linie mit DS (für Schmutzwasser)
 - Druckleitungen gestrichelte Linie mit DR (für Niederschlagswasser)

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- vorhandene Anlagen schwarz
- neue Anlagen rot
- abzubrechende Anlagen gelb.

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

- (3) Der Verband kann weiter Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.
- (4) Die Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planverfasser zu unterschreiben.
- (5) Der Verband kann die Genehmigung unter Auflagen und Bedingungen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung ein Jahr unterbrochen wurde. Die Frist kann auf Antrag um jeweils 2 Jahre verlängert werden.

§ 9 Einleitbedingungen

- (1) In die Abwasseranlagen des Verbandes darf nur frisches bzw. in zulässiger Form vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden. Die Einleitung von Grund-, Quell- und Drainagewasser (auch Grundwasserabsenkungen) ist grundsätzlich nicht gestattet oder bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- (2) Von der Einleitung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigen, die Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden könne oder die in den Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (3) Insbesondere sind von der Einleitung ausgeschlossen:
 - a) Stoffe auch in zerkleinertem Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Teer, Faserstoffe, Zement, Pappe sowie flüssige Stoffe, die erhärten);
 - b) Stoffe, die den öffentlichen Abwasseranlagen, den darin arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können, insbesondere feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dergleichen), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
 - c) Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 - d) Überläufe oder Räumgut aus Abortgruben oder Vorbehandlungsanlagen, milchsaure Konzentrate, Blut aus Schlachtereien;
 - e) Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 - f) Abwasser, das wärmer als 35°C ist;
 - g) Abwasser mit einem pH-Wert von über 9,5 (alkalisch) oder unter 6,5 (sauer);
 - h) farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
 - i) Abwasser, das dem jeweiligen wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht und insbesondere am Ablauf von Vorbehandlungsanlagen die festgesetzten Grenzwerte nicht einhält;

- j) Schmutzwasser in Niederschlagswasserleitungen der öffentlichen Abwasseranlagen und Nebenanlagen der Straßenentwässerung.
- (4) Von der Einleitung ausgeschlossen ist außerdem Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben, das die in Anlage 1 genannten Grenzwerte nicht einhält, unbeschadet weitergehender Anforderungen der Wasserbehörden. Der Verband kann darüber hinaus im Einzelfall für Industrie- und Gewerbebetriebe oder vergleichbare Einrichtungen über die nach der Anlage 1 einzuhaltenden Grenz- und Richtwerte hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist. Schließt der Verband in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der zuständigen Unteren Wasserbehörde.
- (5) Der Verband kann unabhängig von der Forderung der zuständigen Unteren Wasserbehörde im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (6) Der Verband kann Einleitungen aufgrund von gesonderten Vereinbarungen zulassen, wenn die Einleitung im Einzelfall verträglich ist und der Einleiter sich zur Übernahme anfallender Mehrkosten verpflichtet. Soll Grundwasser (z. B. Drainagewasser) oder sonstiges Wasser, das kein Abwasser ist, oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden, ist eine besondere Vereinbarung mit dem Verband erforderlich, die widerruflich oder befristet getroffen wird. Die eingeleitete Menge ist durch geeichte Zähler zu messen oder wird falls keine Messung möglich ist durch den Verband geschätzt. Die Festsetzung des Entgelts für die Einleitung erfolgt durch den Verband nach billigem Ermessen (nach § 315 Abs. 3 BGB).
- (7) Fäkalien und Fäkalschlamm dürfen in öffentliche Abwasseranlagen nur an den dafür festgelegten Einlassstellen eingeleitet werden. Der Verband schließt hierzu Verträge mit zugelassenen Entsorgungsfirmen, die allein den Transport der Fäkalien und des Fäkalschlammes ausführen dürfen, und im Bedarfsfalle von den Grundstückseigentümern im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu beauftragen sind.
- (8) Eine Verdünnung des Abwassers zum Erreichen der Einleitwerte ist unzulässig.

§ 10 Vorbehandlungsanlagen

- (1) Höhere Konzentrationen als nach § 5 zulässig bedingen den Betrieb einer Vorbehandlungsanlage.
- (2) Zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit muss im Ablauf der Vorbehandlungsanlagen eine Möglichkeit zur Probeentnahme vorgesehen werden. Die genaue Lage des Probeentnahmepunktes ist dem Verband mitzuteilen.
- (3) Der Betreiber von Vorbehandlungsanlagen hat durch Eigenkontrolle zu überwachen und zu gewährleisten, dass die für die Einleitung in die Abwasseranlage zugelassenen Konzentrationen nicht überschritten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen, das dem Verband auf Verlangen vorzulegen ist.
- (4) Leitet ein Betrieb an mehreren Stellen seine Abwässer in die öffentliche Kanalisation ein, so dürfen die zulässigen Einleitwerte in einer Mischprobe, die aus den in jeder Einleitungsstelle als qualifizierte Stichprobe genommenen Proben zusammengestellt wird, nicht überschritten werden.
- (5) In jedem Betrieb muss eine Person bestimmt und dem Verband angezeigt werden, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist.
- (6) Abscheider müssen von dem/der Anschlussnehmer/in in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Der Verband kann die Entleerungs- und Reinigungszeiträume festsetzen. Jede Abscheideanlage ist mindestens einmal jährlich zu entleeren und zu reinigen.
- (7) Der/die Anschlussnehmer/in ist für jeden Schaden haftbar, der durch unsachgemäßen Betrieb und Wartung der Vorbehandlungsanlagen an den öffentlichen Abwasseranlagen oder beim Verband entsteht.
- (8) Die Einbringung von Rückständen aus der Vorbehandlung in die Sammelleitung ist nicht zulässig. Das Abscheidegut ist nach den einschlägigen Vorschriften zu entsorgen.

(9) Der/die Anschlussnehmer/in hat dem Verband sofort Mitteilung zu machen, wenn die Funktionsfähigkeit der Vorbehandlung gestört ist, wenn sie außer Betrieb genommen werden soll oder nicht mehr benötigt wird. Er/sie hat regelmäßig Kontrollen der Funktionsfähigkeit der Vorbehandlung als Eigenkontrollen durchzuführen und dies schriftlich zu dokumentieren. Anlagen mit unzureichender Vorbehandlungsleitung sind unverzüglich zu verändern.

§ 11 Untersuchung des Abwassers

- (1) Der Verband kann von dem/der Anschlussnehmer/in Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Verband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, deren Einleitung nicht zulässig ist.
- (2) Der Verband hat jederzeit das Recht, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Wird durch das Untersuchungsergebnis die nicht erlaubte Einleitung von Abwasser festgestellt, hat der/die Anschlussnehmer/in die Kosten der Untersuchung zu tragen.
- (3) Zur Überprüfung von Einleitungen nichthäuslichen Abwassers werden zwischen dem Verband und dem Einleiter individuelle Vereinbarungen über Art, Umfang und Turnus der Untersuchungen sowie über die Kostentragung getroffen. Die Überprüfung ist – unabhängig vom Ergebnis – kostenpflichtig, wobei zumindest der Aufwand der Probeentnahme und die mit der Untersuchung verbundenen Kosten gedeckt werden müssen.

§ 12 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück erhält einen eigenen unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Ausnahmen hiervon können widerruflich zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Rechte und Pflichten der beteiligten Grundstückseigentümer/innen durch Grunddienstbarkeiten oder Baulasten gesichert sind. Stehen auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so ist jedes von ihnen anzuschließen.
- (2) In Gebieten, die im Trennverfahren entwässert werden, erhalten die Grundstücke getrennte Grundstücksanschlüsse für Schmutz- und Niederschlagswasser; dies erfordert die Trennung der Abwassersammlung auf dem Grundstück.
- (3) Die Grundstücksanschlüsse sind Teil der öffentlichen Einrichtungen. Der Verband entscheidet nach Anhörung des/der Anschlussnehmers/in über Art und Lage, lichte Weite und Sohlhöhe des Anschlusses. Dies gilt auch für die Grundstücksanschlüsse nebst allem technischen Zubehör, die im Druck- oder Vakuumverfahren entwässert werden. Die Arbeiten werden vom Verband selbst oder von ihm beauftragten Unternehmen ausgeführt.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von der ursprünglichen Festlegung des Verbandes für die Anschlussleitungen erfordern können, so hat der/die Anschlussnehmer/in die Kosten einer dadurch eventuell notwendigen Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage selbst zu tragen.
- (5) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss geteilt, so sind die neuen Grundstücke gesondert anzuschließen. Wenn einem gesonderten Anschluss erhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

§ 13 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die zum Anschluss an den Grundstücksanschluss auf dem Grundstück erforderlichen Grundstücksentwässerungsanlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten entsprechend den jeweiligen Erfordernissen planen, herstellen, erneuern, ändern, unterhalten, reinigen und ggf. beseitigen zu lassen. Die Arbeiten müssen nach genehmigten Plänen fachgerecht entsprechend den technischen Vorschriften durchgeführt werden.
- (2) Die Ausführung und Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Veränderungen an diesen Anlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn der Kontrollschacht errichtet ist. Nach Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage schließt der Verband oder dessen Beauftragte/r die Grundstücksentwässerung an die bestehende öffentliche Abwasseranlage an. Zuvor hat der Grundstückseigentümer dem Verband eine Bescheinigung über die Dichtigkeit der Anlage vorzulegen.
- (3) Der Verband ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Anschließung zu überprüfen. Er hat den/die Anschlussnehmer/in auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung übernimmt der Verband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden, so ist der Verband berechtigt, bis zur angezeigten und abgenommenen Beseitigung des Mangels den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage zu verweigern.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, kann der Verband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des/der Anschlussnehmers/in in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird. Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den geltenden Bedingungen, so hat der/die Anschlussnehmer/in sie auf eigene Kosten anzupassen.
 - Der Verband kann eine entsprechende Anpassung binnen einer angemessenen Frist verlangen. Der/die Anschlussnehmer/in ist zu einer Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an den öffentlichen Entwässerungseinrichtungen dies erforderlich machen.
- (5) Die Kosten für die Herstellung/Änderung/Erneuerung/Instandsetzung/Beseitigung von Druckentwässerungsanlagen trägt der Wasserverband Wittlage. Die Energiekosten für das Abwasserpumpwerk trägt der Grundstückseigentümer unmittelbar. Die Kosten der Freigefälleleitung vom Haus zum Pumpwerk trägt der Grundstückseigentümer.

§ 14 Rückstausicherung

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich der/die Anschlussnehmer/in selbst zu schützen. Für Schäden durch Rückstau haftet der Verband nicht.
- (2) Die vom Verband für die Grundstücke festgesetzten Anschlusshöhen sind Mindesthöhen, die nicht unterschritten werden dürfen. Dem/der Anschlussnehmer/in obliegt es daher, sich auch über die angegebenen Mindesthöhen für ungeschützte Abläufe hinaus gegen Rückstau selbst zu schützen.
- (3) Unter der Rückstauebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Niederschlagswasserabläufe u. s. w. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (4) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die Räume unbedingt gegen Rückstau gesichert werden müssen, z. B. Wohn- und Sanitärräume, gewerbliche Räume, Lagerräume oder andere Räumlichkeiten, ist das Schmutzwasser mit einer Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauebene zu heben.

§ 15 Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben

- (1) Sind betriebsfähige öffentliche Schmutzwasserkanäle vor einem Grundstück nicht oder noch nicht vorhanden, ist das Schmutzwasser in Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben einzuleiten. Diese sind entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften zu bauen und zu betreiben.
- (2) Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von solchen Anlagen hat der/die Grundstückseigentümer/in auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu leeren und zu reinigen. Die übrigen Teile hat er auf seine Kosten anzupassen.
- (3) Die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube ist so zu erstellen, dass die Abfuhr des Fäkalschlammes bzw.-wassers durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist. Der Verband kann insbesondere verlangen, dass die Zufahrt zur Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube in verkehrssicherem Zustand gehalten wird. Störende Bepflanzungen und Überschüttungen von Schachtdeckeln müssen beseitigt werden.
- (4) Abflusslose Gruben sind in der Nähe von öffentlichen Straßen oder Wegen anzulegen. Die anzulegende Saugschlauchlänge wird auf 15 m begrenzt. Für Mehrlängen können zusätzliche Kosten berechnet werden.
- (5) In die abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen dürfen die in § 9 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.
- (6) Der Verband oder das von ihm beauftragte Abfuhrunternehmen räumt die Kleinkläranlage nach Bedarf, abflusslose Gruben werden mindestens vierteljährlich bzw. nach Bedarf geleert. Der Verband bestimmt den Zeitpunkt der Entsorgung. Ein Anspruch des/der Grundstückseigentümers/in besteht insoweit nicht.

§ 16 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Der/die Anschlussnehmer/in ist verpflichtet, ihm/ihr bekannt werdende Störungen und Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage und dem Grundstücksanschluss unverzüglich dem Verband zu melden. Das Gleiche gilt, wenn bekannt wird, dass gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlagen gelangen oder gelangt sind.
- (2) Der/die Anschlussnehmer/in hat dem Verband unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn
 - die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt und in Betrieb genommen, verschlossen, beseitigt, erneuert oder verändert werden soll;
 - die Voraussetzungen für den Anschlusszwang entfallen;
 - durch Verkauf oder Teilung des Grundstückes ein/e neue/r Anschlussnehmer/in An schlussrechte und -pflichten übernimmt;
 - Nutzungsänderungen auf den Grundstücken eintreten.
- (3) Die Inhaber/innen von Gewerbe- und Industriegrundstücken haben dem Verband darüber hinaus mitzuteilen, wenn
 - erstmalig Abwasser vom Betriebsgrundstück in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird;
 - Änderungen in der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers eintreten.
- (4) Den Beauftragten des Verbandes sind die Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem angeschlossenen Grundstück während des Tages, bei schwerwiegenden Störungen der öffentlichen Abwasserableitung und -behandlung erforderlichenfalls jederzeit, zu Messungen und Kontrollen zugänglich zu machen. Die Beauftragten sind berechtigt, die Anlagen zu überprüfen und die zu diesen Anlagen vorhandenen Unterlagen einzusehen.
 - Den Beauftragten sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Schächte, Probeentnahmestellen sowie Rückstauverschlüsse müssen jederzeit zugänglich sein.

- Wenn es erforderlich ist, auch die Räume eines/r Mieters/in oder ähnlicher Dritten zu betreten, ist der/die Anschlussnehmer/in verpflichtet, dem Verband den Zutritt zu verschaffen. Die Beauftragten des Verbandes haben sich auszuweisen.
- (5) Fällt auf einem Grundstück, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, Abwasser an, das anderweitig entsorgt werden muss, kann der Verband den Nachweis verlangen, dass dieses Abwasser nach Menge und Beschaffenheit nicht den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Das Gleiche gilt für die bei der Vorbehandlung anfallenden Reststoffe.

§ 17 Betriebsstörungen und Haftung

- (1) Für Schäden, die der/die Anschlussnehmer/in durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Abwasserbeseitigung erleidet, haftet der Verband im Falle
 - der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des/der Anschlussnehmer/in, es sei denn, dass der Schaden weder vom Verband noch von einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist;
 - der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder vom Verband noch von einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist;
 - eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Verbandes verursacht worden ist.
- (2) Bei Mängeln oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüchen, Schneeschmelze, durch Hemmungen im Wasserablauf oder durch rechtswidrige Eingriffe Dritter hervorgerufen werden, hat der/die Anschlussnehmer/in keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche eines/r Anschlussnehmers/in anzuwenden, die diese/r gegen ein anderes Abwasserentsorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend macht. Der Verband ist verpflichtet, seinen Anschlussnehmer/innen auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein anderes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind und von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung von Schadensersatz erforderlich ist.
- (4) Bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen hat der/die Anschlussnehmer/in dem Verband den entstandenen Schaden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Kenntnisnahme, schriftlich anzuzeigen. In der Schadensanzeige sind Art, Ort und Zeitpunkt des Schadens sowie die Schadenshöhe anzugeben.
- (5) Der/die Anschlussnehmer/in haftet für schuldhaft verursachte Schäden an den öffentlichen Abwasseranlagen, die infolge einer unsachgemäßen oder dieser Satzung widersprechenden Benutzung entstehen. Er/sie hat den Verband von Ersatzansprüchen freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Der/die Anschlussnehmer/in und der Abwassereinleiter haften als Gesamtschuldner.

§ 18 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Zweckverbandes oder mit besonderer Genehmigung betreten werden. Eingriffe an öffentliche Abwasseranlagen sind unzulässig (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen).

§ 19 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienten, sind, sofern sie nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, binnen dreier Monate so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, so schließt der Zweckverband den Anschluss auf Kosten der/des Grundstückseigentümers/in.

§ 20 Befreiung

- (1) Der Verband kann von Bestimmungen dieser Satzung, die keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes zugelassen werden.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 4 Absatz 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt;
 - b) entgegen § 5 das Schmutzwasser nicht oder nicht vollständig in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage einleitet;
 - c) entgegen § 7 Absatz 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage anschließen lässt, obwohl eine Versickerung auf dem Grundstück nicht möglich ist.
 - d) entgegen § 7 Abs. 4 das bei ihm anfallende Niederschlagswasser nicht vollständig in die öffentliche Niederschlagswasseranlage ableitet;
 - e) entgegen § 8 die Genehmigung des Anschlusses seines Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage oder deren Änderung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - f) die Grundstücksentwässerungsanlage entgegen der nach § 8 Abs. 1 erteilten Genehmigung erstell
 - g) entgegen § 9 Schmutzwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet, das die festgelegten Einleitgrenzwerte überschreitet oder einem Einleitungsverbot unterliegt,
 - h) entgegen § 13 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt,
 - i) entgegen § 18 die öffentlichen Abwasseranlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihnen vornimmt,
 - j) entgegen § 16 Abs. 2 dem Verband nicht unverzüglich mitteilt, dass gefährliche oder schädliche Stoffe in eine öffentliche Abwasseranlage gelangt sind,
 - k) entgegen § 16 Abs. 4 dem Verband nicht unverzüglich mitteilt, dass ein Eigentümerwechsel stattgefunden hat.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 22 Übergangsregelung

Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Bestimmungen dieser Satzung weitergeführt.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung mit Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bad Essen, den 28. Februar 2023

Wasserverband Wittlage Der Geschäftsführer Uwe Bühning

Anlage 1

zur Abwasserentsorgungssatzung des Wasserverbandes Wittlage

Grenzwerte

Einleitungsbeschränkungen für Abwasser nach § 5 Nr. 4 lit. a) der AEB gemäß Merkblatt DWA-M 115 -2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., DWA (Juli 2005).

Zur Messung der Grenzwerte sind die jeweils gültigen Deutschen Einheitsverfahren (DEV) oder DIN-Normen anzuwenden.

1. Allgemeine Anforderungen

1.1 Temperatur (Stichprobe)	bis 35°
(DIN 38404-C4, Dez. 1976)	
1.2 pH-Wert (Stichprobe)	
(DIN 38404-C 5, Jan. 1984)	6,5 – 10
1.3 absetzbare Stoffe nach 0,5 h Absetzzeit	
(DIN 38409-H 9 Juli 1980)	
1.3.1 biologisch nicht abbaubar	1,0 mg/l*)

^{*)} Absetzbare Stoffe nur, wenn dies für eine ordnungsgemäße Funktion der Abwasserbehandlungsanlage erforderlich ist)

10 mg/l*)

2. Wenn für die Einleitung von Abwasser in einer Verordnung nach § 7 a Abs.1 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) weitergehende Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind und eine Genehmigungspflicht nach § 151 NWG besteht, so gelten diese Grenzwerte oder Technologieanforderungen anstelle der in dieser Satzung genannten.

3. Organische Stoffe

3.1 Schwerflüchtige lipophile Stoffe,

biologisch abbaubar

(u. a. verseifbare Öle und Fette) 300 mg/l

(DIN 38409-H 17, Mai 1981)

3.2 Kohlenwasserstoffindex gesamt 20 mg/l

(DIN EN ISO 9377-2, Juli 2001)

 Absorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)
 berechnet als Chlorid, Stichprobe (DIN EN ISO 9562, Februar 2005) 3.4 leichtflüchtige, halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen 1, -1,

1- Trichlorethan Dichlormethan, gerechnet als Chlor 0,5 mg/l (Cl)

(DIN EN ISO 10301, August 1997)

3.5 Phenolindex wasserdampfflüchtig 100 mg/l

(DIN 38409-H 16-2, Juni 1984)

3.6 Organische halogenfreie Lösemittel 10 g/l TOC

3.7 Perfluorierte Tenside (PFT)
als Summe von Perfluoroctansäure (PFOA) und
Perfluoroctansulfonsäure (PFOS)
300 ng/l

(Erlass des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 07.01.2008)

(Sondervereinbarungen – siehe auch \S 5 – über höhere Konzentrationen an einzelnen Einleitungsstellen sind möglich.

Es ist sicherzustellen, dass unter Berücksichtigung des Verdünnungseffektes im Kanalnetz der Grenzwert von 300 ng/l am Kläranlagenzulauf eingehalten wird).

4. Anorganische Stoffe

4.1 Anionen:

Sulfat (SO4) 600 mg/l

(DIN EN ISO 10304-2, November 1996 oder DIN 38405-D 5, Jan. 1985)

Fluorid (F) gelöst 50 mg/l

(DIN 38405-D 4-1; Juli 1985 oder DIN EN ISO 10304-2)

Cyanid, leicht freisetzbar (CN) 1,0 mg/l

(DIN 38405 D 13-2, Febr. 1981)

Sulfid 2 mg/l

(DIN 38405-D 27, Juli 1992)

*) Mit Ausnahme der Einleitung aus der dezentralen Entsorgung

0,5 mg/l Antimon (Sb) (DIN 38405-D32 Mai 2000, DIN EN ISO 11885 April 1998 E 22) Arsen (As) 0,5 mg/l (Aufschluss nach 10.1) (DIN EN ISO 11885 E 22 April 1998) (DIN EN ISO 17294-2 E 29 Febr. 2005) Barium (Ba) entfällt (Bestimmung von 33 Elementen mit ICP-OES) Blei (PB) 1,0 mg/l (DIN EN ISO 11885 April 1998 E 22) (DIN 38406-6 Juli 1998 E 6) (DIN EN ISO 17294-2, Febr. 2005 E 29) Cadmium (Cd) 0,5 mg/l (DIN EN ISO 5961 Mai 1995 E 19) (DIN EN ISO 11885 April 1998 E 22) (DIN EN ISO 17294-2, Febr. 2005 E 29) Chrom (Cr) 1,0 mg/l (DIN EN ISO 11885 April 1998 E 22) (DIN EN ISO 17294-2 Febr. 2005 E 29) Chrom VI (Cr-VI) 0,2 mg/l (DIN 38405-D 24, Mai 1987) (DIN EN ISO 11885 April 1998 E 22) Cobald (Co) 2,0 mg/l (DIN 38406-24 E 24, März 1993 oder entspr.)

(DIN EN ISO 11885 April 1998 E 22)

4.2 Kationen:

```
1,0 mg/l
Kupfer (Cu)
   (DIN 38406-16 März 1990 oder DIN 38406-E 7)
   (Sept. 1991, DIN EN ISO 11885 April 1998 E 22)
   (DIN EN ISO 17294-2 Febr. 2005 E 29)
Mangan
   (Begrenzung nach 17. BlmSchV)
Nickel (Ni)
                                                                  1,0 mg/l
   (DIN 38406-11 Sept. 1991 E 11, oder DIN 38406-
   16 März 1990 E 16, DIN EN ISO 11885 April 1998
   E 22, DIN EN ISO 17294-2 Febr. 2005 E 29)
Quecksilber (Hg)
                                                                  0,1 mg/l
   (DIN EN 1483 August 1997 E 12)
   (DIN EN 12338 Oktober 1998 E 31)
Selen (Se)
                                                                  entfällt
Silber (Ag)
                                                                  entfällt
Thallium (TI)
   (Begrenzung nach 17. BlmSchV)
Vanadium (V)
   (Begrenzung nach 17. BlmSchV)
Zink (Zn)
                                                                  5,0 mg/l
   (DIN 38406-8 Okt. 2004 E8-1)
   (DIN 38406-16 März 1990 E 16)
   (DIN EN ISO 11885 April 1998 E 22)
   (DIN EN ISO 17294-2 Febr. 2005 E 29)
Zinn (SN)
                                                                  5,0 mg/l
   (entsprechend DIN EN ISO 11969 Nov. 1996)
   (D 18, entsprechend DIN EN ISO 5961 Mai)
```

```
(1995 E 19, A.3 April 1998 E 22)

(DIN EN ISO 11885 Febr. 2005 E 29)

(DIN EN ISO 17294-2)
```

5. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe

z. B. Natriumsulfid, Eisen-II Sulfat nur in so geringen Konzentrationen, dass keine anaeroben Verhältnisse in den Abwasseranlagen auftreten, jedoch maximal 100 mg/l

6. Farbstoffe

Nur in so geringer Konzentration, dass in den Nachklärbecken der Abwasserreinigungsanlagen keine sichtbare Verfärbung auftritt.

7. Gase

Die Einleitung von Abwasser, das z. B. Schwefelwasserstoff und Schwefeldioxyd in schädlichen Konzentrationen enthält, ist verboten.

8. Toxizität

Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge in den Abwasserbehandlungsanlagen des Verbandes noch der Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen sowie die Schlammbeseitigung oder Verwertung beeinträchtigt werden.

9. Sonstiges

9.1 Gesamt-Stickstoff aus Ammonium (NH4-N) und Ammoniak (NH3-N)

200 mg/l

(DIN EN ISO 11732, Mai 2005 Ammonium nach DIN 38406-E5, Okt. 1983)

9.2 Nitrit (NO2-N) Stickstoff aus

10 mg/l

(DIN EN 26777, April 1993 oder

(DIN EN ISO 10304-2, November 1996)

9.3 Gesamt-Phosphor (P)

50 mg/l

(DIN EN ISO 6878, September 2004)

10. Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen zu den Grenzwerten sind gemäß § 9 Abs. 6) dieser Satzung möglich.

Die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung i.d.F. der 26. Lieferung 1992 (Verlag: Chemie GmbH, Weinheim) und die DIN-Normblätter (erschienen in der Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin und Köln), auf die in diesen Satzung Bezug genommen wird, sind beim WV hinterlegt.